Bundesministerium Finanzen

bmf.gv.at

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.782.207

Wien, 17. November 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6894/J vom 17. September 2026 der Abgeordneten Elisabeth Götze, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1

Wie hoch war das gesamte Ausmaß neu eingegangener Bundeshaftungen für den fossilen Energiesektor im Jahr 2025?

a. mit Bitte um Aufschlüsselung nach dem fossilen Sektor (Kohle/Öl/Gas), der Stufe der Wertschöpfungskette (up/mid/downstream) und nach Ländern

Das Neugeschäftsvolumen für Exportgarantien 2025 im fossilen Brennstoffsektor betrug in Summe rund 36,5 Mio. Euro.

Das Neugeschäftsvolumen 2025 lag in den folgenden Bereichen:

Erdöl	rund 32,6 Mio. Euro (upstream)

Erdgas	rund 3,8 Mio. Euro (davon 3,1 Mio. Euro power generation und 0,7 Mio. Euro upstream)
Kohle	0 Mio. Euro

Die Geschäftsfälle 2025 im Bereich der fossilen Brennstoffe Kohle, Erdöl und Erdgas stellen sich nach Ländern wie folgt dar:

Ägypten	0,4 Mio. Euro
Algerien	10,8 Mio. Euro
Britische Jungferninseln	6 Mio. Euro
Indonesien	3,1 Mio. Euro
Irak	16,1 Mio. Euro
Kasachstan	0,1 Mio. Euro

b. mit Bitte um Aufschlüsselung nach Typ der Unternehmen (Größe, Branche)

Die Unternehmen kommen zu 0,2 % aus dem Bereich KMUs (Klein- und Mittelbetriebe) und zu 99,8 % aus dem Bereich GUs (Großunternehmen). Sie zählen zu den Branchen Metallerzeugung und -bearbeitung (86 %), Maschinenbau (14 %) und Herstellung von Gummi und Kunststoffwaren (0,2 %).

Zu Frage 2

Wie hoch war das gesamte Ausmaß neu eingegangener Bundeshaftungen für den fossilen Energiesektor im ersten Halbjahr 2026?

a. mit Bitte um Aufschlüsselung nach dem fossilen Sektor (Kohle/Öl/Gas), der Stufe der Wertschöpfungskette (up/mid/downstream) und nach Ländern

Das Neugeschäftsvolumen für Exportgarantien im ersten Halbjahr 2026 im fossilen Brennstoffsektor betrug in Summe 17,1 Mio. Euro.

Das Neugeschäftsvolumen 2025 lag in den folgenden Bereichen:

Erdöl	rund 0,6 Mio. Euro (upstream)
Erdgas	rund 16,5 Mio. Euro (power generation)
Kohle	0 Mio. Euro

Die Geschäftsfälle im ersten Halbjahr 2026 im Bereich der fossilen Brennstoffe Kohle, Erdöl und Erdgas stellen sich nach Ländern wie folgt dar:

Algerien	0,6 Mio. Euro
Indonesien	2,7 Mio. Euro
Türkei	13,8 Mio. Euro

Darüber hinaus bestehen derzeit Promessen über insgesamt 60 Mio. Euro (Stand 30. September 2026).

b. mit Bitte um Aufschlüsselung nach Typ der Unternehmen (Größe, Branche)

Die Unternehmen kommen zu 100 % aus dem Bereich GUs (Großunternehmen). Sie zählen zu den Branchen Metallerzeugung und -bearbeitung (3,5 %), Maschinenbau (16 %) und Herstellung von elektrischen Ausrüstungen (80,5 %).

Zu Frage 3

Liefen bzw. laufen im zweiten Halbjahr 2026 Antragsverfahren für Bundeshaftungen im fossilen Energiesektor? Wenn ja, in welcher Höhe?

a. mit Bitte um Aufschlüsselung nach dem fossilen Sektor (Kohle/Öl/Gas), der Stufe der Wertschöpfungskette (up/mid/downstream) und nach Ländern

Ja, es bestehen Anträge (erfasst und in Arbeit) für Exportgarantien und Promessen im fossilen Brennstoffsektor und diese belaufen sich in Summe auf 52,7 Mio. Euro (Stand 30. September 2026).

Diese Antragsverfahren im zweiten Halbjahr 2026 liegen in den folgenden Bereichen:

Erdöl	rund 24,9 Mio. Euro (upstream)
Erdgas	rund 27,8 Mio. Euro (power generation)
Kohle	0 Mio. Euro

Die Anträge (erfasst und in Arbeit) im Bereich der fossilen Brennstoffe Kohle, Erdöl und Erdgas stellen sich nach Ländern wie folgt dar:

Ägypten	2,8 Mio. Euro
Algerien	1,1 Mio. Euro
Britische Jungferninseln	7,1 Mio. Euro
China	4,0 Mio. Euro
Indonesien	0,3 Mio. Euro
Turkmenistan	10 Mio. Euro
Usbekistan	27,5 Mio. Euro

b. mit Bitte um Aufschlüsselung nach Typ der Unternehmen (Größe, Branche)

Die Unternehmen kommen zu 100 % aus dem Bereich GUs (Großunternehmen). Sie zählen zu den Branchen Metallerzeugung und -bearbeitung (47 %) sowie Maschinenbau (53 %).

c. mit Bitte um Angabe, bei wie vielen Projekte (inkl. Haftungsvolumen) potenziell in Betracht gezogen wurde bzw. wird Ausnahmeregelungen der Nachhaltigkeitsstrategie anzuwenden

Ein Großteil der Anträge ist für Erdöl vor dem Stichtag 1. Jänner 2026 bzw. für Erdgas vor dem Stichtag 1. Jänner 2030 eingegangen und unterliegt daher dem normalen Verfahren.

Für fünf Anträge im Erdölsektor im Ausmaß von insgesamt 3 Mio. Euro wird derzeit geprüft, ob eine Ausnahmeregelung angewandt werden kann.

Zu Frage 4

Bei wie vielen Anträgen und mit welchem Deckungsvolumen wurden Ausnahmeregelungen der Nachhaltigkeitsstrategie im Rahmen von Bundeshaftungen für den fossilen Energiesektor seit 2023 genutzt?

a. mit Bitte um Auflistung nach dem fossilen Sektor (Kohle/Öl/Gas), der Stufe der Wertschöpfungskette (up/mid/downstream), Ländern und Jahren
b. mit Bitte um Auflistung nach jeweiligem Ausnahmegrund

Die Ausnahmeregelungen wurden bisher nicht genutzt. Im Jahr 2026 wurde lediglich ein Antrag im Bereich Erdöl genehmigt, dieser wurde bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG jedoch bereits im Herbst 2025 und damit vor Inkrafttreten des vorgesehenen Ausstiegs im Erdölbereich am 1. Jänner 2026 eingebracht. Das Haftungsvolumen beträgt rund 0,59 Mio Euro.

Zu Frage 5

Wie und auf Basis welcher Indikatoren und Maßstäbe wird im BMF entschieden, ob eine der Ausnahmebedingungen, die in der Nachhaltigkeitsstrategie angeführt sind, erfüllt ist?

Die Beurteilung erfolgt im Rahmen einer einzelfallbezogenen Prüfung auf Basis der vorgelegten Projektblätter, welche die wirtschaftlichen, ökologischen, technischen und rechtlichen Informationen zum jeweiligen Geschäftsfall beinhalten. Dabei orientiert sich die Beurteilung insbesondere an den Zielen des Übereinkommens von Paris, den OECD Regelungen für Exportkredite, den einschlägigen Umwelt- und Sozialstandards des Ausfuhrförderungsverfahrens sowie den jeweiligen Voraussetzungen der betreffenden Ausnahmeregelung. Die projektspezifischen Umstände und die erwarteten Auswirkungen des Vorhabens werden gesamthaft bewertet. Zu berücksichtigende Kennzahlen sind vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Zu den Kennzahlen können je nach Antrag unter anderem Emissionen von CO_2-Äquivalenten in Kilogramm pro Tonne Produkt, Wasserverbrauch in Litern pro Tonne Produkt, Ressourceneinsatz, Unfallstatistiken, etc. zählen.

Zu Frage 6

Welche Stelle trifft die Entscheidung, ob eine der Ausnahmebedingungen in der Nachhaltigkeitsstrategie erfüllt ist und welche Materialien und Informationen müssen dieser Stelle für eine konkrete Entscheidung vorliegen?

Die fachliche Prüfung erfolgt unter Einbindung der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB) als Beauftragte des Bundes im Ausfuhrförderungsverfahren. Die Entscheidung über die Übernahme einer Bundeshaftung erfolgt nach den hierfür geltenden gesetzlichen Zuständigkeiten, das heißt durch den Bundesminister für Finanzen, der diese Entscheidung, bei Anträgen über 0,5 Mio. Euro nach Befassung des Beirats gemäß § 5 Abs. 2 Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG), trifft. Basis der Entscheidungsfindung sind die jeweils vorliegenden Projektunterlagen. Dazu zählen insbesondere Projektbeschreibungen, technische Dokumentationen, Angaben zum Verwendungszweck, Umwelt- und Sozialinformationen, Angaben zur Liefer- und Wertschöpfungskette sowie sonstige für die Beurteilung der jeweiligen Ausnahme relevante Nachweise. Welche Unterlagen im Einzelfall erforderlich sind, richtet sich nach Art, Umfang und Risikoprofil des jeweiligen Vorhabens.

Zu Frage 7

Fragen zu Ausnahmenregelungen bei der Nachhaltigkeitsstrategie:

a. *Grundsätzlich gelten die Ausnahmeregelungen nur „vorbehaltlich ihrer Kompatibilität mit dem 1, 5°C Ziel sowie […] mit den Zielen des Übereinkommens von Paris". Welche konkreten Standards und Anforderungen bestehen bzw. welche Nachweise müssen vorliegen, damit ein Projekt diese Kompatibilität erfüllt? Welche Dokumente sind hier einzureichen?*

Die Beurteilung der Kompatibilität mit den Zielen des Übereinkommens von Paris erfolgt im Rahmen einer Einzelfallprüfung. Dabei werden insbesondere Art und Zweck des Projekts, dessen erwartete Auswirkungen sowie die vom Antragsteller vorgelegten Informationen berücksichtigt.

Die Nachhaltigkeitsstrategie sieht hierfür keine starren Schwellenwerte oder standardisierten Nachweisdokumente vor. Umfang und Art der erforderlichen Informationen richten sich nach den Besonderheiten des jeweiligen Vorhabens.

b. *Wie sind „Maßnahmen, die zur Verbesserung der Effizienz [...] beitragen“, näher definiert? Wie wird Effizienz in diesem Kontext verstanden und definiert? An welchen Kennzahlen oder Kriterien wird Effizienz bemessen?*
c. *Wie sind „Maßnahmen, die zur Verbesserung [...] der Gesundheits-[...]standards beitragen'', näher definiert? Auf welche konkreten*

Gesundheitsstandards wird hier Bezug genommen? Welche Kennzahlen oder Kriterien kommen zur Anwendung?

d. *Wie sind „Maßnahmen, die zur Verbesserung [...] der Sicherheits- [...]standards beitragen“, näher definiert? Auf welche konkreten Sicherheitsstandards wird hier Bezug genommen? Welche Kennzahlen oder Kriterien kommen zur Anwendung?*
e. *Wie sind „Maßnahmen, die zur Verbesserung [...] der Sozial-[...]standards beitragen", näher definiert? Auf welche konkreten Sozialstandards wird hier Bezug genommen? Welche Kennzahlen oder Kriterien kommen zur Anwendung?*
f. *Wie sind „Maßnahmen, die zur Verbesserung [...] der Umwelt-[…]standards beitragen", näher definiert? Auf welche konkreten Umweltstandards wird hier Bezug genommen? Welche Kennzahlen oder Kriterien kommen zur Anwendung?*

Die betreffenden Begriffe sind bewusst technologie- und sektorneutral formuliert, um unterschiedlichen Projektarten Rechnung zu tragen. Ob eine Verbesserung vorliegt, wird anhand der konkreten Ausgangssituation sowie der durch das Projekt erwarteten Veränderungen beurteilt. Dabei können technische Spezifikationen, anwendbare nationale oder internationale Standards, Zertifizierungen, Gutachten sowie sonstige geeignete Nachweise berücksichtigt werden. Eine abschließende, allgemein gültige Liste von Kennzahlen besteht nicht, die Bewertung erfolgt einzelfallbezogen.

g. *Unter welchen Umständen gelten Projekte „zur Sicherstellung der nationalen Energie- oder Rohstoffsicherheit" als „unumgänglich"?*
h. *Unter welchen Umständen gelten Projekte „zur Sicherstellung [...] der Energie- oder Rohstoffsicherheit des Ziellandes" als „unumgänglich"?*

Ob ein Projekt zur Sicherstellung der Energie- oder Rohstoffsicherheit als unumgänglich anzusehen ist, wird auf Grundlage der konkreten Umstände des jeweiligen Falls beurteilt.

Dabei können insbesondere die Versorgungssituation im betreffenden Staat, das Vorliegen realistischer Alternativen, die zeitliche Dringlichkeit sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit berücksichtigt werden.

i. *Unter welchen Umständen „unterliegen" Projekte „übergeordneten nationalen geostrategischen Interesse"? Was sind die übergeordneten nationalen*

geostrategischen Interessen, auf die hier Bezug genommen wird? Wo und von wem werden diese definiert?

Die Beurteilung erfolgt unter Berücksichtigung der außenwirtschaftlichen, wirtschafts- und sicherheitspolitischen Interessen Österreichs. Eine abstrakte und abschließende Definition für alle denkbaren Fallkonstellationen besteht nicht. Die Bewertung erfolgt unter Würdigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls sowie gegebenenfalls unter Einbindung der fachlich zuständigen Ressorts, die Großteils auch im Beirat vertreten sind.

j. *In Ihrer Anfragebeantwortung 2849/AB vom 10.12.2025 schreiben Sie zur Frage 10, dass derzeit keine CO_2-Bilanzen für Projekte angefertigt werden, weil unter anderem Daten nicht bzw. nicht in der erforderlichen Qualität vorlägen. Wie wird dann bestimmt und darüber entschieden, ob eine „Maßnahme eine Verbesserung der Effizienz und damit eine Verbesserung der Klimarelevanz zur Folge hat''?*

Falls die Antragstellerin eine Ausnahme auf Basis von Effizienzverbesserungen beantragt, ist dies mit Hilfe von relevanten Unterlagen plausibel darzulegen. Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der jeweils vorgelegten technischen und projektbezogenen Unterlagen. Im Rahmen der Prüfung wird bewertet, ob die Voraussetzungen der jeweiligen Ausnahmeregelung plausibel dargelegt sind. Dabei können technische Spezifikationen, Projektkonzepte, Gutachten oder sonstige geeignete Nachweise berücksichtigt werden.

k. *In Ihrer Anfragebeantwortung 2849/AB vom 10.12.2025 schreiben Sie zur Frage 10, dass derzeit keine CO_2-Bilanzen für Projekte angefertigt werden, weil unter anderem Daten nicht bzw. nicht in der erforderlichen Qualität vorlägen. Wie wird dann bestimmt und darüber entschieden, ob bei „Projekte[n] im Kohle-, Erdöl oder Erdgas-Bereich im Zusammenhang mit Kohlenstoffdioxid-Abscheidungs- oder Speicheranlagen [...] zusätzliche Kohlenstoffdioxid-Emissionen vermieden werden"?*

Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der jeweils vorgelegten technischen und projektbezogenen Unterlagen. Im Rahmen der Prüfung wird bewertet, ob die Voraussetzungen für eine Reduktion der Kohlenstoffdioxid-Emissionen plausibel dargelegt sind. Dabei können technische Spezifikationen, Projektkonzepte, Gutachten oder sonstige geeignete Nachweise berücksichtigt werden.

l. Wie stellt das BMF sicher, dass Projekte, die der "Veredelung von metallurgischer Kohle" dienen, nicht auch für andere Verwendungszwecke (z.B. der Energiegewinnung mittels Kohle) genutzt werden?

Metallurgische Kohle ist üblicherweise hochwertiger und teurer als thermische Kohle. Sie wird aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften vor allem für die Stahlproduktion eingesetzt und daher aus wirtschaftlichen Gründen nicht zur Strom- oder Wärmeerzeugung verwendet.

m. Wie stellt das BMF sicher, das bei Förderungen im Bereich Öl und Gas „für Projekte in Least Developed Countries für Koch- und Heizzwecke", diese ausschließlich dem angegebenen Zweck dienen?
n. Wie stellt das BMF sicher, dass durch Projekte, bei denen Öl und Gas zur Notstromversorgung eingesetzt werden, alternative nicht-fossile Lösungen zur Notstromversorgung (z.B. Batteriespeicher) nicht verdrängt werden?
o. Wie wird bei dual nutzbaren Systemen (fossile und erneuerbare Brennstoffe) seitens des BMF sichergestellt, dass diese nicht weiterhin fossil genutzt werden bzw. dass „die [...] Nutzung von erneuerbaren Brennstoffen überwiegt"? Oder ist alleinig die Eignung eines Projekts für eine nicht fossile Nutzung ausreichend für diese Ausnahmeregelung?

Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der jeweils vorgelegten technischen und projektbezogenen Unterlagen. Im Rahmen der Prüfung wird bewertet, ob die vorgelegten Anträge plausibel dargelegt sind und ob das Projekt einen positiven Beitrag zur Reduktion von Kohlenstoffdioxid-Emissionen leisten kann. Dabei können technische Spezifikationen, Projektkonzepte, Gutachten oder sonstige geeignete Nachweise berücksichtigt werden.

Zu Frage 8

In der Anfragebeantwortung 2849/AB vom 21.11.2025 schreiben Sie, dass ein Ausstieg aus Erdgas „nicht als zielführend erachtet wird", da etwa synthetische oder Biogase transportiert werden könnten. Werden die Ausfuhrförderungen für Erdgasprojekte, wie in der Nachhaltigkeitsstrategie verankert, nur bis 2030 möglich sein oder werden auch darüber hinaus Erdgasprojekte mit Bundeshaftungen unterstützt werden?

Aus heutiger Sicht sind Erdgasprojekte nur mehr bis 2030 möglich.

Zu Frage 9

Die Finanzierung bzw. Versicherung fossiler Infrastruktur könnte in Hinkunft Haftungs- bzw Schadensersatzrisiken für die Republik aufgrund sogenannter „Klimaklagen" bringen. Dieses Risiko könnte sich dahingehend weiter verschärfen, dass wissenschaftliche Modelle immer präziser in der Lage sind, Extremwetterereignisse bestimmten $C0_2$-Emittenten kausal zuzurechnen. Wurde das Portfolio der Bundeshaftungen einer eingehenden rechtlichen Bewertung hinsichtlich möglicher klimabezogener Schadensersatzforderungen unterzogen, insbesondere durch Beauftragung eines Rechtsgutachtens? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, weshalb nicht?

Nein, da dies nicht als angezeigt erachtet wurde.

Zu Frage 10

Wie ist der Stand der Arbeiten hinsichtlich einer $C0_2$-Bilanzierung des Portfolios der Bundeshaftungen? Welche Ergebnisse gibt es hinsichtlich des $C0_2$ Fußabdrucks bzw. bis wann ist mit solchen Ergebnissen zu rechnen?

Die OeKB hat sich an der Methodik des international etablierten Standards Part A der Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF) für finanzierte Emissionen orientiert und diese auf die Bundeshaftungen angewendet. Das betrachtete Haftungsvolumen beträgt insgesamt rund 29,8 Mrd. Euro. Eine erste indikative Abschätzung für das Portfolio unter Einbeziehung indirekter Effekte ergab eine Größenordnung von rund 9,4 Mio. t CO_2e für Scope 1 und 2.

Die Berechnung erfolgt mithilfe des von der KPMG entwickelten Tools Climcycle. Da derzeit nur begrenzt unternehmens- bzw. projektspezifische Emissionsdaten verfügbar sind, werden die Emissionen überwiegend auf Basis von Proxy-Werten geschätzt. Für die kommenden Jahre ist vorgesehen, die Datenqualität schrittweise durch die verstärkte Einbindung von Echtdaten und damit die Aussagekraft der Berechnungen zu verbessern.

Zu Frage 11

Drei Jahre nach dem Inkrafttreten im Jahre 2023 soll die Nachhaltigkeitsstrategie des Ausfuhrförderverfahrens evaluiert werden.

a. Wer ist mit der Erstellung des Evaluierungsberichts beauftragt?

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) und die OeKB werden die Entwicklung des nationalen Phasing-Out sowie die internationalen Entwicklungen in diesem Bereich genau beobachten. An der gemeinsamen internen Evaluierung durch OeKB und BMF wird noch gearbeitet.

b. Welche externen Stakeholder sind in die Evaluierung eingebunden?

In die Evaluierung eingebunden werden zusätzlich zum BMF und der OeKB ein breiter Stakeholderkreis, mit Vertreterinnen und Vertreter des Bundeskanzleramts, des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten, der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammer Österreichs, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Oesterreichischen Nationalbank.

c. Welchen konkreten Fragestellungen wird sich der Evaluierungsbericht widmen?

Themen der Evaluierung werden Fragen wie Auswirkungen auf einzelne betroffene Exportunternehmen, Arbeitsplätze, Verfügbarkeit alternativer Finanzierungsmöglichkeiten bis hin zur Finanzmarktstabilität sowie wissenschaftliche Entwicklungen und technologische Weiterentwicklungen sein, aus denen sich ein allfälliger Handlungsbedarf für die Nachhaltigkeitsstrategie ergeben kann.

d. Wann wird der Evaluierungsbericht veröffentlicht?

Es ist in Aussicht genommen, dass ein Executive Summary der Evaluierung nach Präsentation und Diskussion im Beirat auf der Website des BMF bei der Nachhaltigkeitsstrategie des AusfFG-Verfahrens Anfang 2027 veröffentlicht werden, Details zu einzelnen betroffen Unternehmen können nicht veröffentlicht werden.

Zu Frage 12

In der Anfragebeantwortung 2849/AB vom 21.11.2025 schreiben Sie, dass „Österreich noch im Jahr 2025 der E3F-Koalition beitritt".

a. Wie hat sich Österreich bei dieser Koalition seither eingebracht und mit welchen Ergebnissen?

Österreich hat an zahlreichen Diskussionen, Meetings und Treffen teilgenommen. Zu den Ergebnissen zählt die Erstellung des neuen E3F Transparency Report 2026, der im Herbst 2026 veröffentlicht wird. Zusätzlich ist die Erstellung einer Website in Arbeit, die für mehr Transparenz in Bezug auf die Aktivitäten der E3F und der Mitgliedstaaten sorgen wird. Im Rahmen der Outreachprogramme der E3F berichtet diese ihre Tätigkeiten in den internationalen Gremien wie z.B. der Exportkreditgruppe der OECD und wird an der COP31 teilnehmen.

b. Wird über Österreichs Ausfuhrförderungen im nächsten E3F Transparency Report 2026 mit einem entsprechenden „E3F Country Factsheet" berichtet werden?

Ja. Der nächste aktuelle Bericht heißt E3F Transparency Report 2026, der die Daten des Jahres 2025 enthält. Dieser Bericht wird ein E3F Country Factsheet zu Österreich enthalten.

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-11-17T15:35:11+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-17T15:38:04+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	